



ERSTE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER SARS-COV-2- ARZNEIMITTELVERSORGUNGSVERORDNUNG UND DER MONOKLONALE-ANTIKÖRPER- VERORDNUNG

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 20. MÄRZ 2023

24. MÄRZ 2023

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. So keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

KOMMENTIERUNG

ARTIKEL 1 NR. 1C) § 4A ABSATZ 3 – VERGÜTUNG VON LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ABGABE VON ANTIVIRALEN ARZNEIMITTELN ZUR BEHANDLUNG VON COVID-19-ERKRANKUNGEN

Mit Änderung des § 4a Absatz 3 entfällt ab dem 8. April 2023 die Vergütung der Aufwände hausärztlich tätiger Ärztinnen und Ärzte in Höhe von 15 Euro je abgegebener Packung der vom Bund beschafften, zugelassenen antiviralen Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen.

Im Gegensatz zum pharmazeutischen Großhandel und der Apotheken, die fortgesetzt bis zum 31. Dezember 2023 eine Distributionspauschale in Höhe von 20 Euro bzw. 30 Euro erhalten (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz vom 20. Dezember 2022), sind für Ärztinnen und Ärzte bisher keine Übergangsregelungen vorgesehen. Gemäß § 422 Absatz 2 SGB V erhalten Apotheken zudem weiterhin ab dem 8. April eine reduzierte Vergütung von 15 Euro je Therapieeinheit für die Abgabe an Hausärztinnen und Hausärzte zur Bevorratung. Dies entspricht den bisherigen Regelungen der SARS-CoV-2 Arzneimittelversorgungsverordnung sowie der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden „Allgemeinverfügung zum Bezug und zur Anwendung monoklonaler Antikörper und zum Bezug und zur Abgabe antiviraler, oral einzunehmender Arzneimittel gegen COVID-19“.

Die KBV geht davon aus, dass die Bevorratung von bis zu fünf Therapieeinheiten durch Hausärztinnen und Hausärzte und deren direkte Abgabe an Patientinnen und Patienten über den 8. April 2023 hinaus erwünscht ist.

Regelungsbedarf

Die Vergütung hausärztlich tätiger Ärztinnen und Ärzte in Höhe von 15 Euro je abgegebener Packung ist bis zum 31. Dezember 2023 analog den Regelungen für den pharmazeutischen Großhandel sowie den Apotheken fortzusetzen.

Weiterhin weist die KBV nochmalig darauf hin, dass auch Fachärztinnen und Fachärzte antivirale Arzneimittel zur Behandlung von COVID-19-Erkrankungen bevorraten und direkt an den Patienten abgeben können sollten.

ARTIKEL 2 NR. 3 – AUßERKRAFTTRETEN

Um eine Abrechnung der Vergütung für die bis zum 7. April 2023 durchgeführten Leistungen auch nach dem Außerkrafttreten der Monoklonale-Antikörper-Verordnung zu ermöglichen, werden mit dem vorliegenden Referentenentwurf entsprechende nachlaufende Fristen vorgesehen.

Wir gehen davon aus, dass dies auch für die Abrechnung der Vergütungen nach § 2 zutrifft. Aufgrund der nach § 2 Absatz 4 Satz 2 vorgesehenen Einbindung in das Abrechnungsverfahren nach § 295 SGB V erfolgt die Abrechnung mit den Krankenkassen grundsätzlich 5 bis 6 Monate nach Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Leistung durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang kommt es regelhaft zu Korrekturen, welche die Vertragsärzte bzw. die Kassenärztlichen Vereinigungen erst mit der Abrechnung des folgenden Kalendervierteljahres vornehmen können.

Regelungsbedarf

Es ist eine Frist für die Rechnungsstellung der Vergütungen der bis zum 7. April 2023 durchgeführten Leistungen nach den §§ 2 und 4 bis zum 31. März 2024 einzuräumen.

Kontakt:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1060
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 185.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 73 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.